

ihrer selbst alle anderen Männer überragen, außer den getrösteten Vater¹¹¹:

Quod deo miserante filii nostri etatem habent et excepto paterna consolatione per se ceteris hominibus praecellere debent.

Leicht lässt sich die Metonymie *paterna consolatio* mit Diedenhofen verbinden. Dort war, wie eingangs erwähnt, vor nahezu 23 Jahren Hildegard gestorben, die Mutter eben jener Söhne, die nun zum 'Trost für den Vater' im besten Mannesalter standen, ja 'mit Gottes Erbarmen' ein höheres Alter erreicht hatten als seinerzeit ihre Mutter. Im seligen Gedenken an die Verstorbene hatte Karl der Große einen Hausfrieden stiften können, der im Frühmittelalter seinesgleichen sucht, wenn auch nicht mehr lange auf die Probe gestellt werden musste¹¹².

Diedenhofen I und II aber erweisen sich als Musterbeispiel eines Kapitulars, das nach intensiven internen Beratungen kraft königlicher Autorität erlassen wurde. Hier wenigstens vermag jene andere Generalisierung Ganshofs zu greifen, die nicht immer so klar bestätigt wird wie vom Diedenhofener Doppelkapitular und deshalb umgehend Kritik erfuhr¹¹³: „Les capitulaires tiraient, croyons-nous, leur force obligatoire exclusivement du pouvoir royal“, „Die bindende Kraft der Kapitularien ging, wie wir glauben, ausschließlich vom König oder Kaiser aus“.

111) Karoli capitula Italica c. 1, MGH Capit. 1 Nr. 101 S. 208 nach dem Unikat in I₁ (*habent* und in neuer Zeile & Boretius konjiziert *habentes*). Vorauf geht das damit zusammenhängende Capitulare missorum Italicum Karls, ebd. Nr. 99 S. 206 f., wobei beide Stücke umrahmt werden von Diedenhofen I, II und wenigen anderen Kapiteln. Auch in S V₅ M₈ ist Diedenhofen nicht weit. Die stets im Singular gehaltene *marca* von Nr. 99 (c. 3, 4 und 8, *marchionibus nostris* c. 5) und Nr. 101 (c. 3) mit den *confinales nostri* (jeweils c. 3) dürfte vor allem Friaul bezeichnen. Friaul aber war Chefsache und in Diedenhofen betroffen, als gleich nach Weihnachten die Dukes Venedigs und Gesandte der Dalmatier vorsprachen.

112) Pippin von Italien † 8. Juli 810, Karl der Jüngere † 4. Dezember 811. Karl blieb ohne Kinder, ja offenbar unverheiratet. Umso weniger hatten seine Brüder Anlass, ihm das Filetstück aus der Divisio regnorum streitig zu machen.

113) GANSHOF, Recherches S. 29, Kapitularien S. 52 (wie Anm. 11): als „Folge seiner Banngewalt“, was „zumindest für die Regierungszeiten Pippins III., Karls des Großen und Ludwigs des Frommen“ gelte; „bindende Kraft“ und „Kaiser“ nach der flämischen Erstfassung S. 26 (noch ohne Pippin). Kritik kam von Rudolf BUCHNER, Rheinische Vierteljahrsblätter 23 (1958) S. 311 f. und Wilhelm Alfred ECKHARDT, HZ 195 (1962) S. 372-377, hier S. 374 f.; vorsichtiger Hermann KRAUSE, DA 13 (1957) S. 587 f.; zustimmend Heinrich FICHTENAU, MIÖG 64 (1956) S. 328 f. und 1957 SCHMIDT-WIEGAND (wie Anm. 12) S. 279.